

Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Vom 15. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe	3
§ 3 Schließung und Entwidmung.....	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten.....	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	5
III. Bestattungsvorschriften	6
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit.....	6
§ 8 Säрге und Urnen	6
§ 9 Ausheben der Gräber.....	7
§ 10 Ruhezeit.....	7
§ 11 Umbettungen	7
IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen	8
§ 12 Arten der Grabstätten.....	8
§ 13 Reihengrabstätten.....	9
§ 14 Wahlgrabstätten	9
§ 15 Rasengrabstätten	11
§ 16 Aschenbeisetzungen	11
§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne.....	12
§ 17 a Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen).....	12
§ 17 b Gemeinschaftsgrabanlagen	13
§ 18 Ehrengrabstätten.....	13
V. Gestaltung der Grabstätten	13
§ 19 Gestaltungsvorschriften	13
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	14
§ 20 Grabmale.....	14
§ 21 Zustimmungserfordernis	14
§ 22 Anlieferung	15
§ 23 Fundamentierung und Befestigung.....	15
§ 24 Verkehrssicherungspflicht.....	15
§ 25 Entfernung	16
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	17
§ 26 Herrichtung und Unterhaltung.....	17

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege.....	18
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	18
§ 28 Benutzung der Leichenhalle.....	18
§ 29 Trauerfeier.....	19
IX. Schlussvorschriften.....	19
§ 30 Alte Rechte	19
§ 31 Haftung.....	19
§ 32 Gebühren	19
§ 33 Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 34 Inkrafttreten	20

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 14. Dezember 2010, 15. Dezember 2011 und 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beckum gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Parkfriedhof,
- b) Friedhof Elisabethstraße.

§ 2

Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Beckum.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Beigesetzt werden können auch andere Verstorbene. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Die Entscheidung kann von dem Nachweis der gesicherten Grabpflege abhängig gemacht werden. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Beckum ist.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit – bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles – auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichname verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/anonymen Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahl-

grabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Beckum in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/anonymen Urnenreihengrabstätten einer/einem Angehörigen der/des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Beckum auf deren Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich bei Besuch der Friedhöfe der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist Folgendes insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Fortbewegungs- und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

- f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) Zu lärmern oder zu lagern.
 - i) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vor dem Ereignis anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer sowie Bestatterinnen und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Beckum. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Beginn der auszuführenden Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellerinnen und Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreterin oder Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die/der Antragsteller(in) einen für die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen

vor Feiertagen spätestens um 17:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Beckum anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 dieser Satzung sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

Die Friedhofsverwaltung kann ebenfalls aus weltanschaulichen Gründen einem Antrag auf Bestattung ohne Sarg oder Urne stattgeben.

- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichname innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 Meter nicht überschreiten
- (4) Urnen und Überurnen im Zusammenhang mit Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie im Zusammenhang mit Bestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie biologisch abbaubar sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nutzungsberechtigte haben vorhandenes Grabzubehör vor der Grabaushebung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Personal der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/anonyme

Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichname- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/anonymen Urnenreihengrabstätten die/der verfügungsbe-rechtigte Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Zuweisung nach § 13 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung, beziehungsweise die Verleihungsurkunde nach § 14 Absatz 4, § 16 Absatz 5 dieser Satzung, vorzulegen. In den Fällen des § 27 Absatz 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungs-rechten gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung können Leichname oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht un-terbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichname und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Beckum. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für:
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.
 - b) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichname eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer/eines Familienangehörigen oder die Leichname von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Reihengrabfeldteilen nach Ablauf der Ruhezeiten ist durch die Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Zusätzlich ist ein entsprechendes Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld anzubringen.

§ 14**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten sind auch innerhalb von ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlagen möglich. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (zum Beispiel Behinderung einer geplanten Umgestaltung des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann ein Leichnam, in einem Tiefgrab können zwei Leichname bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, in welchen Grabstätten Tiefenbestattungen vorgenommen werden können. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Leichnames kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben oder verlängert wurde.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Nutzungsberechtigte werden auf den Ablauf des Nutzungsrechtes 6 Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls die Erreichbarkeitsdaten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung oder für die Dauer von 6 Monaten durch einen Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin/der Erwerber für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:
 - a) die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten,
 - b) die Lebenspartnerin/den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern beziehungsweise den überlebenden Elternteil,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a bis h fallenden Erbinnen und Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c bis d und f bis i wird die älteste Person nutzungs-berechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der/des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht in Ausnahmefällen, mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, auch auf eine ihm nahestehende Person, die nicht zu dem in Absatz 7 genannten Personenkreis gehört, durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (9) Jede Rechtsnachfolgerin/jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für den Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlte Gebühr wird nicht erstattet. Auch eine anteilige Erstattung für die restliche Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihen- oder als Wahlgrabstätten für Erd- bzw. Urnenbestattungen angeboten. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten. Die Lage und die Gestaltung der Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (2) Die Grabstätten sind durch die/den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät.
- (3) Die Anlegung der Rasengrabstätte sowie die Pflege und das Mähen des Rasens für die Dauer der Ruhezeit werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Hierfür wird eine einmalige Gebühr nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (4) Für das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die eventuelle Neuverlegung der Grabplatten kann die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr erheben.
- (5) Aufgrund der notwendigen Rasenpflege darf Grabschmuck nur in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 31. März aufgestellt werden. Zudem steht ganzjährig eine gesonderte Fläche zum Abstellen von Grabschmuck auf dem Grabfeld zur Verfügung.
- (6) Bei Rasengrabstätten dürfen Grabplatten mit einer maximalen Abmessung von 0,40 Meter Länge und 0,50 Meter Breite verlegt werden. Die Grabplatten sind bodeneben zu verlegen. Je Grabstelle ist nur eine Grabplatte zulässig. Eine aufgesetzte Inschrift auf die Grabplatte ist unzulässig.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen wie folgt beigesetzt werden:
- a) In anonymen Urnenreihengrabstätten.
 - b) In Urnenwahlgrabstätten.
 - c) In Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen).
 - d) In Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen.
 - e) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit bis zu zwei Urnen je Grabstelle.
 - f) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Urne zusätzlich zu einer Erdbestattung je Grabstelle.

- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Die Lage der Grabstätte ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen sind bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten beziehungsweise die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn die/der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche ohne Urne unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 in einer anonymen Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Bevor die Beisetzung der Asche nach Absatz 1 erfolgen kann, ist der Friedhofsverwaltung die Verfügung von Todes wegen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Im Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 20 fortfolgende) sind nicht zulässig.

§ 17 a

Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen)

- (1) Baumbestattungen sind Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen. Die Gestaltung und Pflege der Flächen erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Betriebe Beckum oder durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte.
- (2) Ein Abstellen von Kerzen und Blumen sowie im Bestattungsfall von kleinen Gebinden und Kränzen ist nur auf einer dafür vorgesehen Fläche zulässig.
- (3) Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten umfassen die Gestaltung, die Bepflanzung, die Pflege der Grünfläche und des Baumes sowie etwaigen Ersatz des Baumes bei

Abgängigkeit für die Dauer der Nutzungszeit. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gestaltungs- und Pflegegebühr anteilig und einmalig abgelöst.

- (4) Einheitliche Namensschilder können auf Antrag an einer dafür vorgesehenen Stelle gegen Gebühr durch die Städtischen Betriebe Beckum oder durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte angebracht werden. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung der Schilder nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht.

§ 17 b

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen innerhalb einer größeren zusammenhängenden Fläche, deren Gestaltung und Pflege ausschließlich durch die Städtischen Betriebe Beckum oder durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte erfolgen. Ein Abstellen von Kerzen und Blumen sowie im Bestattungsfall von kleinen Gebinden und Kränzen ist nur auf einer dafür vorgesehen Fläche zulässig.
- (2) Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten umfassen die Gestaltung einschließlich Steine, die Bepflanzung und die Pflege der Grünfläche für die Dauer der Nutzungszeit. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gestaltungs- und Pflegegebühr anteilig und einmalig abgelöst.
- (3) Eine einheitliche Namensanbringung kann auf Antrag auf dafür vorgesehenen Steinen gegen Gebühr durch die Städtischen Betriebe Beckum oder durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte erfolgen. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung der Steine nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht“.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Beckum.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
 - a) Ausgenommen sind hiervon die anonymen Urnenreihengräber und die Rasengrabstätten, da eine Einsaat der Gräber durch die Friedhofsverwaltung erfolgt und keine Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind,
 - b) die Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen (Baumbestattungen) sowie die Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen, da die Gestaltung ausschließlich durch die Städtischen Betriebe Beckum oder durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte erfolgt.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen ist Teil der öffentlichen Grünanlage und deshalb besonders schützenswert.
- (3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Mehr als die Hälfte der Grabstätte darf nicht mit Stein, Platten, Estrich, Metallen, Kunststofffolien oder ähnlichem Materialien abgedeckt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 2 gilt nicht für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Parkfriedhof und auf den von der Friedhofsverwaltung im Einzelnen bestimmten Grabfeldern des Friedhofes Elisabethstraße werden die Grabeinfassungen (Umrandungen) sowie die seitliche Trennung zwischen den einzelnen Grabstätten von der Friedhofsverwaltung verlegt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Grabmale

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Mindeststärke beträgt ab 0,40 Meter bis 1,00 Meter Höhe 0,14 Meter, ab 1,00 Meter bis 1,50 Meter Höhe 0,16 Meter und ab 1,50 Meter Höhe 0,18 Meter. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Hinsichtlich der Größe der Grabplatten bei Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 15 Absatz 6 verwiesen.
- (4) Bezüglich der Namensanbringung bei Urnenwahlgrabstätten auf Flächen innerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen (Baumbestattungen) sowie bei Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen wird auf die Regelungen zu § 17 a Absatz 3 und § 17 b Absatz 3 verwiesen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 Meter x 0,30 Meter sind. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Zuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ihr/sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der/des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20 dieser Satzung.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten die Inhaberin/der Inhaber der Zuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, un-

verzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Beckum ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Beckum bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Beckum im Innenverhältnis, soweit die Stadt Beckum nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Beckum über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten diejenige/derjenige, die/der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13 dieser Satzung) gestellt hat, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der/des Inhaberin der Zuweisung oder der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Hinsichtlich der Gestaltung der Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 15 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen. Hinsichtlich der Gestaltung bei Baumbestattungen sowie bei Gemeinschaftsgrabanlagen wird auf die §§ 17 a und 17 b dieser Satzung verwiesen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten die Inhaberin/der Inhaber der Zuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die/der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten – mit Ausnahme der Grabstätten nach § 15, § 16 Absatz 2, § 17 a und § 17 b dieser Satzung – selbst anlegen und pflegen, oder damit eine Gärtnerei beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Die Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 27**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche (§ 26 Absatz 4 dieser Satzung) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Verantwortliche/den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird entweder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen oder die/der unbekanntete Verantwortliche wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 28****Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof dient der Aufnahme der Leichname bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Säрге der Verstorbenen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankt waren, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichname bedürfen der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Kühlzelle verlangen.

§ 29**Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des/der Hinterbliebenen kann die Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits eingesetzt hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften**§ 30****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter oder über 30-jähriger Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Absatz 1 oder § 16 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Leichnams oder der zuletzt beigesetzten Asche.

§ 31**Haftung**

Die Stadt Beckum haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Beckum verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucherin/Besucher entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 dieser Satzung missachtet,
 - c) entgegen § 5 Absatz 5 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne vorherige Zu-stimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibende/Gewerbetreibender entgegen § 6 dieser Satzung ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 dieser Satzung der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 21 Absatz 1 und 3, § 25 Absatz 1 dieser Satzung ohne vorherige Zu-stimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 23 Absatz 1 dieser Satzung nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Absatz 1 dieser Satzung nicht in ver-kehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Absatz 8 dieser Satzung verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Ab-raum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behäl-tern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 27 dieser Satzung vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 3. Mai 2004 und alle übrigen entgegenste-henden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.